

# BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE DER OSTFRIESISCHEN HÄUPTLINGE.

ERSTES KAPITEL.

DIE BEGINNENDE AUFLEHNUNG  
GEGEN DIE MACHTSTELLUNG OCKO TEN BROKS  
1424 NOVEMBER 10. BIS 1426 JULI 18.

---

## INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

GENEHMIGT

VON DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT  
ZU BERLIN.

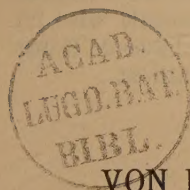
Von

**THEODOR PAULS**

aus Grossefehn in Ostfriesland.

---

Tag der Promotion: 16. Mai 1908.



Referenten:

Professor Dr. Dietrich Schäfer.

Professor Dr. Otto Hintze.

Mit Genehmigung der hohen Fakultät kommt hier nur das erste Kapitel zum Abdruck. Die gesamte Abhandlung (vgl. Inhaltsübersicht) wird im XVII. und XVIII. Bande des Jahrbuchs der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden veröffentlicht.

MEINEN ELTERN

IN DANKBARKEIT

ZUGEEIGNET.

## Verzeichnis der häufiger angeführten Werke.

---

- Beningas Chronik, hrsg. v. Harkenroht, Emden 1723 (Beninga).  
Chroniken der deutschen Städte Bd. 28 (Lübeck 3).  
Ehmck und v. Bippen, Bremisches Urkundenbuch Bd. V.  
Ehrentraut, Friesisches Archiv Bd. I, Oldenburg 1849.  
Eike von Repgow, Sachsenspiegel, hrsg. v. Homeyer; T. I: Landrecht,  
3. A., Berlin 1861.  
Emmius, Rerum friscarum historia, Leiden 1616.  
Friedlaender, Ostfriesisches Urkundenbuch, 2 Bde., Emden 1878—81 (Friedl.).  
Heck, Die altfriesische Gerichtsverfassung, Weimar 1894.  
Houtrouw, Ostfriesland, Aurich 1889.  
Jaekel, Forschungen zur altfriesischen Gerichts- und Ständeverfassung,  
Weimar 1907.  
Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alter-  
tümer zu Emden, Emden 1872 ff. (Emder Jahrbuch).  
Kähler, Die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in der ersten  
Hälfte des 15. Jahrhunderts, Marburg 1894.  
Klinkenberg, Geschichte der ten Broks, Norden 1895.  
Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen,  
Bremen 1841.  
Meibom, Scriptores rerum Germanicarum II, Helmstädt 1688 ff.  
Nirrnheim, Hamburg und Ostfriesland in der ersten Hälfte des 15. Jahr-  
hunderts, Hamburg 1890.  
Oncken, Zur Kritik der Oldenburgischen Geschichtsquellen im Mittelalter,  
Berlin 1891.  
Osnabrücker Geschichtsquellen Bd. I, Osnabrück 1898.  
v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen, Berlin 1840.  
— Untersuchungen zur friesischen Rechtsgeschichte, 3 Bde.,  
Berlin 1880—86.  
Schwalm, Die Chronica novella des Hermann Korner, Göttingen 1896.  
Sello, Studien zur Geschichte von Oestringen und Rüstringen, Varel 1898.  
Suur, Geschichte der Häuptlinge Ostfrieslands, Emden-Aurich 1846.  
Tergast, Die Münzen Ostfrieslands, Emden 1883.  
Wiarda, Ostfriesische Geschichte Bd. I, Aurich-Leer 1791.  
v. Wicht, Das ostfriesische Land-, Deich- und Sielrecht, Aurich 1746.
-



# Beiträge zur Geschichte der ostfriesischen Häuptlinge.

---

## Einleitung.

Hemmo Suurs Geschichte der Häuptlinge Ostfrieslands ist im Jahre 1846 erschienen, also lange bevor die heimische Geschichtsforschung in Friedlaenders Urkundenbuch eine nicht tadellose aber doch recht brauchbare Grundlage erhielt. Karl von Richthofens Untersuchungen sind nicht eigentlich bis zur Erforschung der Häuptlingsgewalt fortgeführt, und Philipp Heck beschränkt sich in seiner altfriesischen Gerichtsverfassung zum grössten Teil auf die ältere Zeit. Dasselbe gilt von Hugo Jaekels Forschungen zur altfriesischen Gerichts- und Ständeverfassung, welche sich gegen die Hauptergebnisse Hecks wenden. Die folgenden Beiträge wollen einer neuen Untersuchung der späteren friesischen Häuptlingszeit vorarbeiten. Sie beschränken sich auf Ostfriesland, also auf den heutigen Regierungsbezirk Aurich.

Hier sind Häuptlinge zuerst im Jahre 1312 nachzuweisen. Im 14. und 15. Jahrhundert haben sie die Herrschaft in einzelnen Orten inne und suchen sie mehr und mehr auszubauen. Einzelnen gelingt es, ihre Gewalt über grössere Gebiete auszudehnen; so den ten Broks und nach ihnen der Familie Ukena. Endlich aber erheben sich die Greetsieler Häuptlinge, die

Cirksenas, über all ihre Genossen. Ihnen ist es durch Gewalt, Heirat und Vertrag gelungen, die kleineren Häuptlingsherrschaften zu einem Territorium zusammenzufassen; 1464 wird Ostfriesland Reichsgrafschaft.

Die Frage nach dem Ursprung der Häuptlingsgewalt ist verschieden beantwortet worden. Suur lässt sie aus dem Richteramt hervorgehen, Heck findet eine genauere Antwort und nennt das Schulzenamt, während v. Richthofen in den Häuptlingen die alten „ethelinge“ zu erkennen meint. Im Gegensatz zu Heck denkt Hugo Jaekel nicht an die gräflichen Schulzen, sondern an ihre Konkurrenten, die „kokar“ und „hōdera“. Diese gehörten zu den vom Volke bestellten Beamten und waren mit militärisch-polizeilichen und richterlichen Befugnissen ausgestattet. Eine abschliessende Lösung dieses Problems steht noch aus, sie kann nur unter Berücksichtigung der gesamtfriesischen Verhältnisse gewonnen werden.

Der Inhalt der Häuptlingsgewalt entbehrt bisher einer allseitigen Untersuchung. In den hier gebotenen Beiträgen wird versucht, die Rechte der ostfriesischen Häuptlinge, so verschieden sie im einzelnen sind, zusammenfassend zur Darstellung zu bringen. Gewiss wird mancher diese strenge Beschränkung auf Ostfriesland lästig empfinden, aber da die Entstehung der Häuptlingsgewalt meines Erachtens zum Teil politischen, zum Teil wirtschaftlichen und nur zum Teil rechtlichen Grund hat, so sind die Rechte im einzelnen verschieden, und eine Zusammenfassung ist nur für ein nicht zu grosses Gebiet zulässig. Ostfriesland ist für eine solche örtliche Beschränkung durchaus geeignet, da es in der hier in Betracht kommenden Zeit einigermaßen gleichartige Verhältnisse zeigt, während im Osten die Oldenburger Grafen und die Stadt Bremen, im Westen Groningen die Ausbildung der Häuptlingsgewalten hemmend beeinflussten. Eine gleichmässige Erweiterung der Untersuchung auf Gesamtfriesland würde die Hinzuziehung des heute noch lebhaft umstrittenen Problems von der Entstehung der Häuptlingsherrschaften erfordern und fällt schon deshalb aus dem Rahmen unserer Beiträge.

Ein charakteristisches Merkmal der Häuptlingszeit sind immer neue Fehden und Kämpfe der verschiedenen Familien um das Uebergewicht. Deshalb wird im folgenden jener Dar-



stellung der Häuptlingsrechte die eingehende Untersuchung einer solchen Fehde vorangestellt. Es handelt sich um diejenige, die in den Jahren 1424—1427 die Macht Ocko ten Broks gebrochen hat.

So wollen diese Beiträge Schlaglichter auf jene Häuptlingszeit unserer friesischen Heimat werfen, deren wilde Kämpfe im ganzen mehr geahnt als im einzelnen wirklich gekannt werden, und deren rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse sich sogar in Hauptpunkten der heutigen Kenntniss entziehen.

---

## Teil I.

Die Fehde zwischen Ocko ten Brok und Focko Ukena. 1424—1427.

---

### Erstes Kapitel.

Die beginnende Auflehnung gegen die Machtstellung Ocko ten Broks.  
1424 November 10. bis 1426 Juli 18.

---

§ 1. Focko Ukena erkennt Ocko ten Brok als seinen  
Lehnsherrn an.

Im Mai des Jahres 1424 hatten Ocko ten Brok, Focko Ukena und Sibet von Rüstringen gemeinsam jenen kühnen Zug ins Stadland unternommen, der den Sturz der bremischen Herrschaft dort zur Folge hatte<sup>1)</sup>. Vorher finden sich keine Anzeichen eines Gegensatzes zwischen Focko Ukena und Ocko ten Brok; er muss aber bald danach hervorgetreten sein. Am 10. November desselben Jahres fand ein Ausgleich statt. Die in zwei Urkunden festgelegten Abmachungen gewähren uns einen Einblick in die Irrungen. Vertragsschliessende sind neben

---

<sup>1)</sup> Vgl. v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen I, S. 282 f.

Focko Ukena seine drei Söhne Uko, Tzige und Udo. Den einzelnen Abmachungen schicken beide Parteien die Erklärung voraus, dass sie den freundschaftlichen Vertrag und das Bündnis vereinbart hätten, um der Lügenreden willen, die zwischen ihnen vorgefallen seien, und die in Zukunft vermieden werden sollten<sup>1)</sup>. Daraus erhellt einmal, dass die Feindseligkeiten noch nicht zum offenen Kampfe oder auch nur zu tatsächlichen Gewalttaten ausgeartet waren, und dann auch, dass keine Partei die ihr vom Gegner untergeschobenen Absichten wahr haben wollte.

Focko Ukena und seine Söhne garantieren ausdrücklichst den gesamten Besitz Ockos an Land und Leuten, richterlicher und obrigkeitlicher Gewalt, den er von seinem Vater Keno östlich und westlich der Ems ererbt habe, und verpflichten sich nicht nur, denselben unangetastet zu lassen, sondern auch gegen jeden Angriff zu schützen. Ferner wollen sie Junker Ocko nicht in der Ausübung der Rache an Saterland wegen des an Witseld und seinen Freunden verübten Totschlages hindern, wenn die Gemeinde von Saterland sich nicht ebenso dem freundschaftlichen Sühnespruch Fockos unterwerfen wolle, wie Ocko an demselben festhalte. Witseld hatte am 23. oder am 25. April 1399<sup>2)</sup> in Deteren seinen Tod gefunden<sup>3)</sup>. Die

---

<sup>1)</sup> Vgl., auch für das Folgende, Friedl. 325 und 326.

<sup>2)</sup> Beninga S. 169 gibt als Datum den St. Georgstag, den 23. April, eine kleine ostfriesische Chronik über die Jahre 1391 bis 1466 dagegen den Tag des Evangelisten Markus, den 25. April, vgl. Sello, Studien S. 112.

<sup>3)</sup> Beninga S. 168—169 berichtet: Im Jahre 1399, während Fulko, der bei Friedl. 187 Focko heisst, Abt im Kloster Thedingen war, nahm Focko Ukena dasselbe gegen Witseld ein, wurde jedoch am 13. März von diesem daraus vertrieben; das Kloster wurde verbrannt. Bevor der Chronist das Datum nennt, weist er mit den Worten „Daer na toogh he na Deteren, daer he van de partye in der kercken doot geschlagen“ auf die im nächsten Abschnitt von ihm berichtete Erzählung vom Tode Witselds hin. Dennoch aber bezieht sich das Datum ohne Frage auf die Niederbrennung des Klosters Thedingen, denn unmittelbar nach der Datierung fährt Beninga in seinem Berichte von dem Geschick dieses Klosters fort. Es scheint, als ob er anfangs beabsichtigte, mit dem genannten Hinweis zu der folgenden Erzählung überzuleiten, dann aber noch das Datum und die Angabe, dass das Kloster 8 Jahre unbewohnt blieb, hinzufügte. Dass Focko Ukena den Witseld bei Deteren getötet habe (vgl. Klinkenborg, Beilage 3, S. 21 ff.), behauptet Beninga nicht.



Saterländer waren dabei offenbar beteiligt gewesen. Wenn Ocko jedoch jetzt nach 25 Jahren Rachemassnahmen gegen sie ergreifen möchte, so ist darin wohl eher ein Streben zu erkennen, seine Macht auch über sie auszudehnen.

Dass Ocko zum mindesten seine Interessen energisch zu vertreten wusste, zeigt die weitere Festsetzung, welche ihm das Recht zugesteht, auch von den Untertanen der Lande, die mit seiner Einwilligung Focko Ukena und seinen Söhnen unterstehen, nämlich von Moormer-, Oberledinger- und Reiderland, die Kuhschatzung einzutreiben, wenn er deren benötigt sei und jene Herren um Erlaubnis ersucht habe<sup>1)</sup>. Demgegenüber gesteht Ocko jenen Häuptlingen auf ewig diejenigen Rechte an Land und Leuten in den schon genannten Gebieten zu, welche sein verstorbener Vater Keno dem Focko übertragen hatte<sup>2)</sup>. Der etwa um 1417 entstandene Traktat von den sieben Seelanden berichtet, dass Focko von Keno Moormer-, Oberledinger- und Lengenerland zu Lehen hatte<sup>3)</sup>. Die Lehnbestätigung durch Ocko nennt anstatt des letzten das Reiderland.

Ferner verpflichtet sich Ocko für den Fall, dass Focko Ukena, seine Söhne und Verwandte einen Anspruch hätten an Häuptling Hayo von Westerwold oder an das Land zu Westerwold und diese bei Geltendmachung der Ansprüche nicht den freundschaftlichen oder richterlichen Ausspruch redlicher Leute in Friesland, die von den Sachen, wie sie zwischen den beiden Parteien lägen, Kenntnis hätten, anerkennen wollten, sich nicht mit Hayo von Westerwold und der dortigen Gemeinde zu verbünden, um jene an ihrem Anspruch und Recht zu hindern<sup>4)</sup>. Um welche Ansprüche es sich hier handelte, ist nicht ersichtlich; soviel jedoch steht fest, Focko Ukena befand sich in einem Gegensatz zum Häuptling und zur Landschaft von Westerwold und befürchtete nicht ganz ohne Grund, Ocko

---

<sup>1)</sup> Friedl. 325.

<sup>2)</sup> Vgl. Friedl. 326.

<sup>3)</sup> K. v. Richthofen, Untersuchungen zur friesischen Rechtsgeschichte II, S. 5-6: Item Overleegerland, Moermerland ende Lingen, dat sint delen disser zelanden, huelc joncker Kene aec bitvongh, ende Focke Ukena disse tria landen fan Kene bilennde. Ende neen landishera ne mochte disse zelanden bitvongh, bihala disse Focke vorscrioun.

<sup>4)</sup> Friedl. 326.

möchte jenen mit Hülfe beispringen. Denn in dem vorläufigen Uebereinkommen, welches am 29. Juli 1424 in Oldenburg zwischen Bremen einerseits, Groningen, Hayo von Westerwold sowie Hayo<sup>1)</sup> Ripperda andererseits getroffen worden war, hatten die Sendboten Ockos, Pfarrer Almer von Arle und sein Rat Wibet von Stedesdorf<sup>2)</sup>, im Auftrage jener beiden Häuptlinge der Stadt Bremen den Waffenstillstand zugesichert, und Ocko ten Brok hatte die dort ausgestellte Urkunde im Auftrage der Stadt Groningen, Hayo von Westerwolds und Hayo Ripperdas besiegeln lassen und somit sich für diese drei Vertragsschliessende verbürgt<sup>3)</sup>. Dennoch aber verpflichtet sich Ocko, Focko, seinen Söhnen und Erben hilfreich beizustehen, wenn jemand ihre Rechte und Befugnisse über die Einwohner der oben genannten drei Lande schmälern und ihre dortigen Einkünfte beeinträchtigen wollte<sup>4)</sup>. Ohne klar zu erkennen, wer von beiden Rivalen Anlass zu den ersten Missstimmungen gegeben hatte, sehen wir doch, dass die Abhängigkeit Focko Ukenas von Ocko in Frage gestellt war. Sie wird von Focko neu anerkannt, während Ocko ihn in seinem Lehen bestätigt.

## § 2. Bischof Heinrich von Münster auf Fockos Seite. Entfremdung Sibets und Ockos.

Aus den folgenden Monaten fehlen Nachrichten, die auf eine Verschärfung der gegenseitigen Beziehungen hinwiesen. Inniger aber sind sie schwerlich geworden, und bald muss eine neue Entfremdung eingetreten sein. Sie zeigt sich zuerst darin, dass Focko Ukena sich gemeinsam mit Häuptling Sibet von Oestringen<sup>5)</sup> und Rüstringen an den münsterschen Bischof an-

---

<sup>1)</sup> Hayo Ripperda war Häuptling zu Farmsum bei Delfzijl. Vgl. Friedl. 358.

<sup>2)</sup> Wibet war auch Häuptling von Esens. Vgl. Friedl. 333.

<sup>3)</sup> Vgl. Friedl. 321. Wibet wird hier einmal der Rat Junker Ockos genannt.

<sup>4)</sup> Friedl. 326.

<sup>5)</sup> Sibet nennt sich bis zum 23. Oktober 1420 hoveetling to Rustringen, dann bis ins Jahr 1425 hoveetling in Rustringen und endlich von da an hoveetling to (in) Rustringen ende Ostringen. Vgl. Nirnheim S. 140.



lehnt. Am 14. Februar 1425 bekundet Heinrich von Mörs, erwählter Bischof von Münster, dass er Focko Ukena, dessen Sohn Tzye und Sibet als seine Knechte und Diener angenommen hätte und ihre Rechte innerhalb und ausserhalb des Landes verteidigen werde<sup>1)</sup>. Somit wurden diese Häuptlinge Vasallen des Bischofs von Münster und genossen damit dessen Unterstützung in ihren Fehden, auch gegen Ocko ten Brok. Das Bedeutsame dieser Handlung liegt jedoch ohne Frage darin, dass sie zuerst die Trennung Sibets von Ocko andeutet. Als Häuptling Keno im Jahre 1417 starb, hinterliess er seinem jungen Sohne Ocko eine Herrschaft, die keineswegs völlig gefestigt war. Nur die innige Freundschaft, welche Ocko mit Sibet verknüpfte, sicherte ihm den Bestand seiner Macht<sup>2)</sup>. Wenn sich jetzt das Band zwischen beiden Häuptlingen lockerte, so verlor Ocko damit seine bewährte Stütze in einer Zeit, in der sich schon der Widerstand gegen das Broksche Uebergewicht zu regen begann. Da Sibet mit einer Tochter Fockos vermählt war<sup>3)</sup>, so mag er um so leichter auf dessen Seite gebracht sein. Von Feindseligkeiten hören wir aus dem Jahre 1425 nichts; es ist die Zeit, in der sich allmählich die Parteien sondern, ohne dass ein scharfer Gegensatz klar zutage träte. Neben den neuen Verbindungen, die jetzt geknüpft werden, bleiben die alten vorerst bestehen. Am 15. April verpflichten sich Ocko und Sibet von neuem, den in Oldenburg am 29. Juli 1424 zwischen ihnen und der Stadt Bremen vereinbarten Friedensbedingungen nachzukommen<sup>4)</sup>, vor allem den Turm der Kirche zu Golzwarden und die Friedeburg zu schleissen<sup>5)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Friedl. 328.

<sup>2)</sup> Vgl. Nirrnheim S. 47—53.

<sup>3)</sup> Im Anschluss an Emmius hält Wiarda, a. a. O. S. 427 die Verheiratung Sibets mit Fockos Tochter Amke für ein politisches Meisterstück Fockos, der ihn dadurch auf seine Seite gebracht habe. Dem widerspricht die Angabe in den Auszügen des Johannes Saxo, dass Sibet schon im Jahre 1419 Fockos Tochter Frowa geheiratet habe. Vgl. Sello S. 115: Eodem anno (1419) ducit Sybodus iunior filiam Fockonis Uken, capitalis in Dam et Lehr, Frowam nomine, in conjugem.

<sup>4)</sup> Vgl. Friedl. 330 und 1766.

<sup>5)</sup> Vgl. Friedl. 329.



### § 3. Die Kankenass schwanken zwischen den beiden Parteien.

Dennoch war die Entfremdung beider Häuptlinge nicht mehr unbekannt geblieben. Am 25. April schloss Ocko mit den Kankenass einen Vertrag, der ihn vor Angriffen von ihrer Seite schützen sollte. Die vier Söhne Hickos von Wittmund<sup>1)</sup>, Hedde, Tanne, Here und Ine wie auch ihr Vetter<sup>2)</sup> Moritz bekunden, dass sie sich freundlich mit Ocko dahin vereinigt, ausgeglichen und vertragen hätten, dass weder sie noch jemand in ihrem Auftrage künftighin gegen Ocko, seine Erben oder Untertanen eine gerichtliche Klage oder Fehde veranlassen sollten<sup>3)</sup>. Sie wollen Ockos gegenwärtigen Besitz an Schlössern, Landen und Leuten unangetastet lassen und bestätigen den Sühnebrief, den der Bischof Otto<sup>4)</sup> zu Bremen früher zwischen beiden Parteien vermittelt hatte<sup>5)</sup>. Da diese Parteien nicht näher bezeichnet sind und der Sühnebrief Bischof Ottos, soweit ich sehe, nicht erhalten ist, so sind die einzelnen Punkte des Zwistes nicht zu erkennen. Die Lebensbeschreibung Arnold Krevelds berichtet, dass Keno früher die Kankenass aus ihrer Heimat Wittmund vertrieben habe<sup>6)</sup>. Diese Angabe reiht sich sehr wohl in den sonst bekannten Zusammenhang der Dinge ein.

Als im Jahre 1400 die Hansestädte in der Osterems die Vitalienbrüder mit Erfolg bekämpft hatten, erreichten sie durch geschickte Verhandlungen mit den damals in Ostfriesland sich feindlich gegenüberstehenden Parteien Kenos und Hiskos von Emden, dass ihnen als fester Stützpunkt im Lande am 23. Mai

---

<sup>1)</sup> Vgl. unten Anm. 6.

<sup>2)</sup> Vgl. Friedl. 541: Und ick Hidde Kancken, des vorben. Tannen broeder, unde Mauritius Kanckens, dersulven Tannen unde Hidden vetter.

<sup>3)</sup> Eb. 331.

<sup>4)</sup> Von 1395 bis 1406 war Otto von Braunschweig Bremer Erzbischof.

<sup>5)</sup> Friedl. 331.

<sup>6)</sup> Emden Jahrbuch II, H. 2, S. 76: Et potenciores patrie, scilicet filios Kanonis in Witmont, et Isken, prepositum in Eemda, et alios, quos Keno prius a patria expulit, ipse ad propria cedere concessit (nämlich Focko Ukena).

das Schloss Wittmund zugestanden wurde<sup>1)</sup>, nachdem die Parteien die Auslieferung von Aurich und Osterhusen abgelehnt hatten<sup>2)</sup>. Tatsächlich übergab Keno den Hanseaten Wittmund noch im Mai, jedoch unter der Bedingung, dass es, falls jemand nach friesischem Rechte einen Anspruch darauf geltend mache, demselben nur nach Abbruch der Burg übergeben werde<sup>3)</sup>. Hieraus erhellt zur Genüge, dass Keno die rechtmässigen Besitzer aus Wittmund verdrängt hatte. Die Missheiligkeiten zwischen den Kankenas und den ten Broks werden also schon vor dem Jahre 1400 ihren Anfang genommen haben und sollten jetzt endgültig beigelegt sein.

Bemerkenswert ist, dass Ocko kein einziges Zugeständnis macht, und wenn es auch nicht ausgeschlossen ist, dass eine solche Ausfertigung Ockos verloren ging, so lassen doch die weiteren Ereignisse vermuten, dass in der Tat kein Zugeständnis erfolgt ist. Im Jahre 1427 und auch 1430 finden wir die Kankenas bei der Partei Fockos<sup>4)</sup>, und der Biograph Arnold Krevelds berichtet, dass Focko Ukena ihnen erst wieder zu ihrem Eigentum verholfen habe<sup>5)</sup>. Dass schon jetzt ein gewisser Zusammenhang der Kankenas mit der Ukenaschen Partei bestand, ersehen wir daraus, dass dieselben auch mit Sibet eine Sühne vereinbart hatten, welche durch ihren Vertrag mit Ocko nicht beeinträchtigt werden soll<sup>6)</sup>. Und gerade diese Bestimmung deutet an, dass die Freundschaft Ockos und Sibets längst ihre frühere Innigkeit eingebüsst hatte, sodass die Kankenas befürchten mussten, durch zu engen Anschluss an einen dieser Häuptlinge den andern zum Gegner zu haben. So nimmt es denn auch nicht Wunder, dass dieser Vertrag keine einzige Bestimmung enthält, welche Ocko irgend welche Hülfe und Unterstützung im Kriegsfall zusicherte<sup>7)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Vgl. Friedl. 1726, § 14.

<sup>2)</sup> Vgl. eb. § 8 und 10.

<sup>3)</sup> Friedl. 1732.

<sup>4)</sup> Vgl. Friedl. 348, 351, 355, 384.

<sup>5)</sup> Vgl. S. 8 Anm. 6.

<sup>6)</sup> Friedl. 331: Item so schal desse breff alsodaner sone also wy mit Sibete maket hebben, to nynen hinder komen.

<sup>7)</sup> Nirnheim S. 54 nimmt das irrthümlich an.

#### § 4. Bündnis Ockos mit Groningen, Hunsingo und Fivelgo.

Dennoch scheint Ocko sich nach Bundesgenossen umgesehen zu haben, und zwar ausser Landes. Der ostfriesische Chronist Eggerik Beninga schreibt reichlich 100 Jahre nach diesen Geschehnissen, es habe ihm eine Urkunde vom 22. März 1425 vorgelegen, nach welcher sich Ocko ten Brok mit den Richtern und Gemeinden im Hunsingo und Fivelgo, mit der Stadt Groningen und den Hofbesitzern, welche Groningen mit eingenommen hatten und jetzt ausserhalb der Stadt wohnten, verbündete, um die Vertriebenen aus Groningen und Emden dauernd fern zu halten<sup>1)</sup>. Der spätere Geschichtsschreiber Emmius berichtet ebenfalls von diesem Vertrage; doch scheint er sich auf Beninga zu stützen, da ihm eine Urkunde offenbar nicht vorgelegen hat<sup>2)</sup>. Somit erscheint die Nachricht Beningas glaubwürdig. Im Oktober des Jahres 1413 hatte Ockos Vater Keno Emden in seine Hand gebracht, während Häuptling Hisko flüchtig nach Groningen eilte, und zwei Jahre später verjagte er die Schiringer auch aus dieser Stadt und setzte den alten Rat, die Vetkoper, wieder ein<sup>3)</sup>. Ocko hatte dann seines Vaters Politik fortgesetzt. Emden befand sich noch immer in seinem Besitz<sup>4)</sup>, und die Beziehungen zu

---

<sup>1)</sup> Beninga S. 230: Anno Christi 1425 des donderdages nah Laetare hebben sick Occo thom Broecke, tho Aurich und Embden, hoveetling in Oostfreeslant, richteren unde gemeene meente in Huysinge und Fivilge landen, borgemeesteren und raht der stadt Groningen und de hoffheeren de Gronigen mede gewonnen hebben und do thor tyt buyten Gronigen woenden, um zalicheit und eendrachticheit der gemeene Freeslande und ohre frunde leeflichen und frundlichen vordragen und mit malkanderen verbunden, dat se de ballingen, so uth Groningen und Embden vordreven waren, man ofte frowenspersonen, tho ewigen dagen und ohre nahkomelinge buten Gronien und Embden holden wulden, als de vorsegelunge daer up gemaket, de noch vorhanden, mede bringet. — Die Uebersetzung „Hofbesitzer“ gebe ich nur mit Vorbehalt. Vielleicht meint Beninga mit „hoffheeren“ „Häuptlinge“. Emmius S. 294 übersetzt „proceres.“

<sup>2)</sup> Emmius a. a. O. S. 294.

<sup>3)</sup> Vgl. Nirrnheim S. 41–42.

<sup>4)</sup> In Urkunden dieser Zeit pflegt Ocko folgenden Titel zu führen: Ocko to Broke, Awerke ende Emeden etc., hoveetling in Oestvresslande. Vgl. Friedl. 301, 319, 348.



Groningen blieben die alten<sup>1)</sup>. Auch sehen wir, dass Hisko mit Ockos Gegnern in enger Verbindung stand. Er war nicht nur Häuptling, sondern auch Propst von Emden, und war als solcher dem Bischof von Münster untergeben<sup>2)</sup>. Wenn dieser Focko Ukena und Sibet in seinen Schutz nahm, so geschah das auch im Interesse Hiskos. Im Jahre 1427 wird Hiskos Sohn Imelo ausdrücklich unter Fockos Verbündeten genannt<sup>3)</sup>, und der Biograph Arnold Krevelds berichtet, dass erst Focko dem Hisko die Rückkehr nach Emden ermöglichte<sup>4)</sup>. Nach Ockos Sturz finden wir Hisko und seinen Sohn tatsächlich wieder in Emden<sup>5)</sup>. Es ist somit nicht zu verkennen, dass der Gegensatz zwischen Ocko und der Emdener Häuptlingsfamilie wesentlich zur Verschärfung des Konfliktes beigetragen hat.

#### § 5. Rüstungen der Gegner Ockos.

Gleichzeitig rüsten sich auch Ockos Gegner und sammeln ihre Kräfte. Am 17. Mai 1425 verzichteten die Brüder Boye und Ede für sich wie auch für ihre Brüder Ulrich und Hicke<sup>6)</sup> auf die Kirche und das Kirchspiel Dykhausen zu Gunsten Sibets von Rüstringen. Sie schliessen mit ihm Freundschaft auf ewige Zeiten und geloben, mit Leib und Gut und allen, über die sie Gewalt haben, treulich bei ihm, seinen Landen und Freunden zu bleiben, die er verteidigen will<sup>7)</sup>. Im September desselben Jahres kaufte Häuptling Imelo von Grimersum, den wir bald darauf als Gegner Ockos kennen lernen, von sechs Bauern aus Eilsum, Uttum, Hinte, Uphusen, Larrelt und Kampen die halbe sogenannte Redardsnaburg zu Uttum mit den zugehörigen Warfen, Wohnhäusern, Gärten und richterlicher und obrigkeitlicher Gewalt<sup>8)</sup>. So nahm trotz des Ausgleichs

---

<sup>1)</sup> Vgl. die Verträge zwischen Ocko und Groningen aus den Jahren 1418, 1420, 1421, 1422. Friedl. 261, 279, 299, 301.

<sup>2)</sup> Friedl. 238: Hisseken provest unde hovingh to Emeden.

<sup>3)</sup> Vgl. Friedl. 349.

<sup>4)</sup> Vgl. S. 8, Anm. 6.

<sup>5)</sup> Vgl. Friedl. 368.

<sup>6)</sup> In späteren Urkunden treten die Brüder als Häuptlinge von Gōdens, Dykhausen und Werdum auf. Friedl. 393, 642, 724, 1004.

<sup>7)</sup> Friedl. 333.

<sup>8)</sup> Eb. 334.

vom 10. November des vorigen Jahres die innere Gährung offenbar ihren Fortgang, der Widerstand gegen Ocko ten Brok erstarkte sichtlich. Graf Dietrich von Oldenburg wandte sich schriftlich an Butjadingen und Stadland mit der Bitte, Ocko ten Brok bei Focko und Sibet zu einer rechtlichen Entscheidung zu verhelfen, in welchem Falle er sich selbst mit seinen Freunden für die Durchführung des Schiedsspruches verbürgen würde<sup>1)</sup>. Offenbar war die Haltung der Gegner Ockos äusserst bedrohlich geworden, und wenn auch der Winter ernstlichem Vorgehen von selbst Einhalt gebot, so kündigte sich offene Fehde gar deutlich an.

### § 6. Verabredung eines Ausgleichs.

Noch einmal wurde die Entscheidung der Waffen hinausgeschoben. Am 18. April 1426 verpflichteten sich Focko Ukena, seine drei Söhne und Häuptling Imelo von Grimersum, dem Junker Ocko und seinen Erben alle Verträge weiterhin zu halten, jedoch wurde ein Ausgleich der Streitigkeiten noch nicht gefunden, sondern die Häuptlinge versprachen, zur Schlichtung derselben bei dem Schiedsspruch des Rates von Groningen und der weisen Männer des Hunsingo und Fivelgo zu bleiben.

Diesen wollen sie die Streitpunkte schriftlich durch einen Boten mitteilen oder selbst kommen. Nach dieser Sühne soll Friede und Freundschaft zwischen den Parteien herrschen. Bei einer Strafe von 1000 Nobeln, welche im Falle, dass der Spruch nicht gehalten würde, zur Hälfte den Sühneleuten, zur Hälfte demjenigen, der den Spruch fällt, zukomme, wird bestimmt, dass Focko und seine Verbündeten ihren Freund bis zum 1. Mai nach Groningen senden sollen, um dort ihre Ansprüche den Schiedsrichtern zu übergeben und den Spruch derselben zu bestätigen.

---

<sup>1)</sup> Vgl. Bremisches Urkundenbuch V, Nr. 273. Dieser vom Herausgeber „um 1425“ datierte Brief ist vielleicht eine Folge der zuerst am 14. Februar 1425 hervortretenden Verbindung Sibets mit Focko. Jedenfalls aber ist er vor dem 18. April 1426 geschrieben. Damals wurde ein Schiedsgericht zu Groningen verabredet, und Sibet hatte sich schon wieder vom Bündnis mit Focko zurückgezogen.

Wenn jedoch der Rat von Groningen und die weisen Männer des Hunsingo und Fivelgo sich auf der Tagfahrt zu Groningen am 1. Mai über die Sühne nicht verständigen könnten oder sie nicht aussprächen, so sollen der Abt Boyge von Termüntem, der Dominikanerprior Johann von dem heiligen Geiste zu Groningen, der dortige Bürgermeister Bruno Klinge und Ratsherr Hinrich Beygers und Häuptling Omeke Snellgersma zu Appingedam den Schiedsspruch fällen innerhalb 14 Tagen nach dem ersten Termine an einem von ihnen zu bestimmenden günstigen Orte östlich der Ems. Die Kosten dieser zweiten Tagung sollen beide Parteien gemeinsam tragen. Auch diesen etwaigen Spruch verpflichten sich Focko Ukena und seine Bundesgenossen anzuerkennen, und sie gestehen den fünf Schiedsrichtern die Entscheidung jedes neuen Zwistes mit Ocko unbedingt zu. Scheidet von den fünf Männern einer wegen Krankheit oder Tod aus, so mögen sich die 4 andern aus ihren gemeinsamen Freunden in den Städten, welchen an dem Frieden zwischen Ocko und seinen Gegnern gelegen ist, ergänzen. Endlich aber müssen die Verbündeten sogar folgende Bedingung annehmen: Wenn sie und ihre Nachkommen sich nicht an den Schiedsspruch halten, dass dann die Stadt Groningen, Hunsingo und Fivelgo und alle ihre Freunde, die sie hinzuziehen wollen, sich mit Ocko ten Brok vereinigen dürfen, um sie solange zu befehlen, bis sie dem Junker Ocko Genugtuung geleistet und der Stadt Groningen und jenen Landen Kosten und Aufwand ersetzt haben, wenn diese darum zu Felde zogen und Beschwerden auf sich nahmen<sup>1)</sup>.

Aus diesen Bestimmungen sehen wir, dass Ocko im Augenblicke seinen Gegnern offenbar überlegen war. Zu Schiedsrichtern sind seine augenscheinlichen Freunde ernannt, an deren Spruch sich Focko und seine Freunde im voraus binden müssen, widrigenfalls ihnen offene Feindschaft derselben droht. Von den einzelnen Klagepunkten wird nur der Zwist wegen Larrelt erwähnt. Focko und seine Partei behaupten, dass Ockos Freunde ihnen Larrelt nach dem 25. März entrissen hätten, während Ocko sich und seine Freunde für unschuldig erklärt und andererseits seine Gegner bezichtigt, dass sie Larrelt ge-

---

<sup>1)</sup> Vgl. Friedl. 335.



waltsam befestigten, wozu sie nicht berechtigt seien<sup>1)</sup>. Seit dem 25. März sind offenbar ernste Streitigkeiten vorgekommen. Wenn sie jetzt nach kaum 4 Wochen schon wieder beigelegt werden, so ist der Grund nur in dem Uebergewicht zu sehen, das Ocko über seine Gegner bewahrte. Es wird ihm dabei das alte Ansehen seiner Familie wie der Schutz Groningens gleicherweise zustatten gekommen sein, vor allem aber wohl der Umstand, dass Sibat von Rüstringen sich neutral verhielt. Weder in den Präliminarien vom 18. April, noch in der Sühne vom 5. Mai geschieht seiner Erwähnung.

### § 7. Tagfahrt vor dem 5. Mai 1426, wahrscheinlich in Groningen.

Ob die Tagfahrt wirklich von Mittwoch dem 1. Mai bis zum Sonntag, dem 5. des Monats, dauerte, bleibe dahingestellt. Am Sonntag wurde der Sühnebrief, offenbar in Groningen, besiegelt. Wahrscheinlich dort versammelten sich als Schiedsrichter die Bürgermeister und der Rat von Groningen mit den Prälaten und Häuptlingen von Hunsingo und Fivelgo<sup>2)</sup>. Von den beiden Parteien besiegelten und beschwuren den Schiedsspruch und waren somit zugegen Ocko ten Brok, die Gebrüder Ocke und Brunger, Häuptlinge zu Loquard, und Häuptling Dodo Kenesma<sup>3)</sup> auf der einen, Focko Ukena und Imelo von Grimersum auf der andern Seite. Ueber den Hergang dieser Tagung erfahren wir nur wenig, doch ist soviel sicher, dass schon vor dem 5. Mai von beiden Parteien den Sühneleuten ein Schriftstück vorgelegt wurde, welches in einzelnen Artikeln die Klagepunkte genau darlegte. Zugleich mit der Untersiegelung und Uebergabe dieses sogenannten Kompromisses hatten beide Parteien gelobt und geschworen, sich unverbrüchlich an das Erkenntnis der Schiedsrichter zu halten. Trotzdem setzte diese Eingabe für den Fall, dass die Sühne gebrochen oder

---

<sup>1)</sup> Ebenda.

<sup>2)</sup> Friedl. 336, S. 299.

<sup>3)</sup> In einer Urkunde, die wahrscheinlich zum 7. April 1370 zu datieren ist, wird „Dodo Konisna in Fiscwert“ erwähnt, vgl. Friedl. 138. Dort mochte die Familie Kenesma ansässig sein.

nicht anerkannt würde, eine bestimmte Busse fest<sup>1)</sup>. Dass mit dem sogenannten Kompromiss nicht etwa die oben besprochene Urkunde vom 18. April gemeint ist, geht schon daraus hervor, dass diese von den Streitpunkten nur den Zwist um Larrelt erwähnt, während jener auch die oldersumer Streitfrage und offenbar ebenso alle anderen Punkte enthalten hat, sodass die Schiedsrichter ihn zur Grundlage der Verhandlungen machen konnten<sup>2)</sup>. Neben der Ausfertigung des sogenannten Kompromisses hatten beide Parteien vor den eigentlichen Sühneverhandlungen offene Briefe ausstellen und besiegeln müssen, in denen sie die Schiedsrichter ermächtigten, mit Hülfe der Stadt Groningen, der Lande Hunsingo und Fivelgo und derjenigen Partei, welche die Sühne zu halten gewillt wäre, die Anerkennung des Ausgleichs zu erzwingen.

Auch über die Art, wie die Verhandlungen sich äusserlich abspielten, fehlen nicht ganz Andeutungen. In der Verabredung der Groninger Tagfahrt vom 18. April verpflichtet sich die Ukenasche Partei, den Schiedsspruch anzuerkennen bei einer Busse von 1000 Nobeln, die halb den Sühneleuten zukomme, halb demjenigen, der das Urteil fällt. Nun droht an einer Stelle der Sühnebrief selbst eine Busse an, welche zur Hälfte dem Abt von Termünten, dem Dominikanerbruder Johann von dem heiligen Geiste, dem Bürgermeister Bruno Klinge, dem Omeke Snellgersna zu Appingedam und dem Groninger Ratsherrn Hinrich Beyer, zur andern Hälfte aber dem Rat von Groningen und den Prälaten und Häuptlingen zu zahlen sei, welche den Verhandlungen beigewohnt hätten<sup>3)</sup>. Somit ergibt sich, dass die genannten fünf Männer diejenigen waren, welche den Schiedsspruch fällten; sie sprachen die einzelnen Urteile aus und mussten also die Verhandlungen mit beiden Parteien führen. Der Rat von Groningen und die

---

<sup>1)</sup> Friedl. 336, S. 300: by namen als van Oldersum ende tymeringe ende vestinge to Lerlete ende van anderen articulen na inholt des compromiss ende beghifnisse, de sie ghelovet, ghesworen ende beseghelt hebben, stede ende vast na onser ontkennynge onverbroken to holden bij alsulker pene alst compromiss inhoudende is.

<sup>2)</sup> Friedl. 336, S. 302: na inholt des compromiss, daer dese zone eendrachtlike van der stad ende lande na utgheseecht is.

<sup>3)</sup> Vgl. eb. S. 300.

Prälaten und Häuptlinge des Hunsingo und Fivelgo wohnten, soweit sie zusammen gekommen waren, der Tagung bei, mögen sich auch an den Beratungen beteiligt haben, mussten aber vor allem die gefundenen Urteile bestätigen, untersiegeln und sich für ihre Durchführung verbürgen<sup>1)</sup>. Dass dies Zusammenwirken mit den fünf eigentlichen Schiedsrichtern keineswegs unwichtig war, zeigt sich darin, dass Ocko ten Brok offenbar gerade von dem weiteren Kreise von Sühneleuten ein Misslingen der Tagfahrt befürchtete; in dem Falle sollte er bei einem neuen Termin ausgeschaltet werden<sup>2)</sup>. Vielleicht besorgte Ocko, dass Hisko unter jenen Vertretern des Hunsingo und Fivelgo Einfluss genug hätte, um einem Ausgleich ernste Schwierigkeiten entgegenzustellen.

Focko Ukena, so bestimmt das erste Urteil, soll dem Junker Ocko Oldersum wieder ausliefern in einem solchen Zustande, wie es ihm früher auf Eidestreue zur Verwahrung übertragen worden ist, ohne selbst oder durch seine Freunde Widerstand zu leisten oder Aufschub zu suchen. Ocko dagegen soll, sobald ihm das Schloss zu Oldersum übergeben ist, dem Focko soviel Geld auszahlen oder sicher anweisen, wie dieser auf sein Gewissen als ihm von Ocko geschuldet beanspruchen will. Verantwortlich für die richtige Ausführung dieser Bestimmung sind der Bürgermeister Bruno Klinge und Ratsherr Hinrich Beyer zu Groningen<sup>3)</sup>. Wann die ten Broks, ob Ocko oder schon Keno, die oldersumer Burg dem Focko anvertraut hatten, und ob dieser dort etwa die Stellung eines ten Brokschen Vogtes innehatte, wie Imelo Haringes zu Emden, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls aber hatte Ocko jetzt, wohl im Hinblick auf die drohenden Wirren, die Rückgabe seines Eigentums verlangt, ohne sie durchsetzen zu können.

Weiter erfahren wir, dass die junge Frau<sup>4)</sup> ten Brok Gold, Silberwerk und Geld von Lutets Kindern auf Treu und Glauben empfangen hatte. Focko erhob Anspruch darauf, da

---

<sup>1)</sup> Vgl. eb. S. 302.

<sup>2)</sup> Friedl. 335, S. 298.

<sup>3)</sup> Friedl. 336, S. 300.

<sup>4)</sup> „Joncfrow“ heisst hier wahrscheinlich „junge Frau“, da nirgends überliefert ist, dass damals ein Fräulein ten Brok lebte.



er glaubte, dass seine Schwiegertochter Hebe berechtigt sei, bei der Teilung berücksichtigt zu werden. Es wird bestimmt, dass Häuptling Wibet von Stedesdorf und Pfarrer Almer von Arle über den Anspruch die richterliche Entscheidung treffen sollen, und was sie gemeinsam der Hebe und ihrer Schwester nach dem Landrechte zusprechen, das soll man Focko innerhalb acht Tagen nach dem Rechtsspruch geben. Die genannten zwei Schiedsrichter sollen ihren Spruch vor dem nächsten Trinitatisfeste, dem 26. Mai, in Aurich fällen und sind bei einer Busse von 100 alten fränkischen Schilden verpflichtet, ihren Entscheid zur Ausführung zu bringen. Auch sind Ocke von Loquard und der Emder Vogt Imele Heringes für die pünktliche Aushändigung verantwortlich<sup>1)</sup>.

Hebe war die Gemahlin Uko Fockens<sup>2)</sup>, ihre Schwester hiess Ette, ein Bruder wird Kene genannt<sup>3)</sup>. Der Vater der Geschwister ist sonst urkundlich nicht nachweisbar, doch wird er schon von Emmius mit Lütet Heren von Nesse identifiziert<sup>4)</sup>, der vor etlichen Jahren die an seiner Gemahlin Ocka verübte Bluttat mit dem Tode hatte sühnen müssen<sup>5)</sup>. Gestützt wird diese Annahme durch eine Urkunde vom Jahre 1438, in der die Schwestern Ette und Hebe eine käufliche Abmachung ihrer Gatten mit dem Kirchherrn von Nesse genehmigen; sie waren dort offenbar begütert und also auch wohl dort geboren<sup>6)</sup>. Emmius nimmt an, dass die ten Broks das Erbe der Mutter Hebes, welche die Tante Ockos gewesen war<sup>7)</sup>, an sich genommen hätten<sup>8)</sup>, um dessen Auslieferung der Zwist entstanden sei. Wenn auch der Ausdruck der Urkunde, dass die Frau ten Brok die Schätze von Lütets Kindern erhalten habe, auffallend bleibt, so erscheint doch die Aus-

---

<sup>1)</sup> Friedl. 336, S. 300.

<sup>2)</sup> Vgl. Sello S. 112, Houtrouw, Ostfriesland I, S. 414.

<sup>3)</sup> Friedl. 389.

<sup>4)</sup> Vgl. Emmius S. 255 und 294.

<sup>5)</sup> Vgl. Klinkenborg, Beilage S. 12 f.

<sup>6)</sup> Vgl. Friedl. 502.

<sup>7)</sup> Vgl. Beninga S. 164. Er bringt zuerst die Erzählung von der Enthauptung Lütets.

<sup>8)</sup> Emmius S. 294: *Deinde eorum pleraque, quae moriendo mater puellae reliquerat, imprimisque mundum omnem muliebrem magni pretii cum multa pecunia Broecmerii ad se recepta detinebant.*

legung des Emmius durchaus annehmbar, wenn man nach „van Lutets kinder“ ein „wegen“ einschiebt. Ob schon Adde, die Gemahlin Kenos<sup>1)</sup>, jene Schätze erhalten hat, bleibt ungewiss, im Augenblick befanden sie sich offenbar auf der Auricher Burg in Obhut der Gemahlin Ockos, Ingeborch<sup>2)</sup>. Klinkenborgs Annahme, dass die beiden Schwestern sich nicht hätten einigen können<sup>3)</sup>, trifft nicht zu, da ausdrücklich gesagt wird, dass Focko den Anteil erhalten soll, der ihnen beiden zugesprochen wird. Auch die weitere Vermutung, dass Ocko und Ingeborch die Kankenass hätten begünstigen wollen, ist somit unbegründet. Dass diese nicht gerade die innigsten Freunde Ockos waren, wurde oben gezeigt. Ueberdies wird Ette zuerst im Jahre 1435, also fast 10 Jahre nach den jetzigen Abmachungen, als Gemahlin des Mauritz Kankena genannt<sup>4)</sup>, während sie im Jahre 1430 als Etteke erscheint<sup>5)</sup>, also offenbar bedeutend jünger als ihre im Jahre 1426 schon verheiratete Schwester Hebe und kaum schon die Gattin des Mauritz war.

Ein weiterer Streitpunkt betrifft Fockos Sohn Udo, welcher zu Norden Häuptling war und auf dem Neulande einen Deich hatte aufrichten lassen, wozu Ocko ihm das Recht bestritt<sup>6)</sup>. Suur hat die Frage aufgeworfen, welcher Deich gemeint sein könnte, und entscheidet sich für den sogenannten Wurzeldeich, welcher Süderneuland quer durchschneidet und sich südwärts bis ins Brokmerland hinzieht; das durch diese Eindeichung gewonnene Land habe sich bis ins Brokmerland erstreckt, und Ocko habe dasselbe für sich beansprucht<sup>7)</sup>. Er lehnt damit die Meinung v. Wichts ab, dass der Deich sich vom Norder Siehl nach Osteel erstreckt habe<sup>8)</sup>, und also mit dem alten Deich, der heute noch westlich der Landstrasse

<sup>1)</sup> Vgl. Friedl. 200.

<sup>2)</sup> Sie wird auch sonst „junchfrawe“ genannt. Vgl. Friedl. 280.

<sup>3)</sup> Vgl. Klinkenborg, Beilage S. 17.

<sup>4)</sup> Vgl. Friedl. 443.

<sup>5)</sup> Eb. 389.

<sup>6)</sup> Eb. 336, S. 302: Item up den artikel dat Ude van Noerden solde gheslaghen hebben up den nyen lande den dijk etc., segge wij . . .

<sup>7)</sup> Vgl. Suur, Geschichte der Häuptlinge Ostfrieslands S. 128.

<sup>8)</sup> Eine Abschrift von Ernst Friedrich v. Wichts Annalen befindet sich im Staatsarchiv zu Aurich. Reimers druckt im Emden Jahrbuch B. 15, S. 89 die betreffende Stelle ab: „1430. Hic Udo vir strenuus ac fortis fuit ac Nordae propriam monetam cudid et submerso Westelae pago

zwischen Norden und Nadörst kenntlich ist, zusammen falle. Alte Nachrichten in Lütetsburger Familienpapieren wie auch eine von Rembertus Akena<sup>1)</sup> verfasste oder abgeschriebene niederdeutsche bis 1543 gehende Chronik stimmen, wie Suur angibt, v. Wicht zu. Dieselbe Angabe scheint auch die in Emmius Kollektaneen als *tabella genealogica* bezeichnete ostfriesische Quellenschrift zu enthalten, welche Nachrichten aus den Jahren 1389—1499 bringt und vielleicht auf die Norder Chronik zurückgeht<sup>2)</sup>. Suur dagegen stützt seine Annahme durch die Erwägung, dass das jetzige Süderneuland westlich von dem Alten Deiche läge; wäre dieser damals erst errichtet, so existierte das Süderneuland selbst noch nicht, und es konnte folglich auch kein Deich auf ihm gebaut werden. Diese Gründe sind nicht stichhaltig. „Up den nyen lande“ kann auf jedes neu angeschwemmte Land bezogen werden, aber auch wenn tatsächlich das jetzige Süderneuland gemeint ist, so könnte recht gut der alte Deich damals errichtet sein, greift doch Süderneuland II südlich von Nadörst östlich über die Landstrasse hinaus.

Wenn Suur ferner meint, Ocko habe vor allem den auf Brokmer Gebiet fallenden Anwachs beansprucht, so sagt die Urkunde davon nichts, sondern deutet vielmehr an, dass Ocko dem Udo überhaupt das Recht bestreitet, auf dem neuen Lande einen Deich zu errichten. Erwägen wir, dass Ocko stets für sich den Titel „Häuptling in Ostfriesland“ beansprucht, dass er die Pflicht, Heeresfolge zu leisten und Abgaben zu zahlen, auch über die andern Häuptlinge auszudehnen sucht und also offenbar eine gewisse Oberhoheit über ganz Ostfriesland anstrebt, so nimmt es nicht Wunder, ihn hier auch das Eigentumsrecht an jedem Landanwachs erstreben zu sehen. Das Schiedsgericht lehnt einen Spruch in dieser Sache ab, bestimmt jedoch, dass Ocko und Udo durch Vermittlung ihrer Freunde bis zum nächsten Johanni, dem 24. Juni, sich selbst freundschaftlich vergleichen sollen.

---

novum aggerem exstrui sternique curavit ab aquaeductu Nordano Ostelam usque.“ v. Wicht war Zeitgenosse des Emmius.

<sup>1)</sup> Dr. Rembertus Ackema aus Groningen, der Freund des Aggaeus Albada, 1580 nach Emden geflüchtet, später, bis nach 1588, Graf Johanns Amtmann in Leer. Mittlg. v. Dr. Ritter.

<sup>2)</sup> Vgl. Emder Jahrbuch B. XV, S. 102.



Gelingt jedoch keine Verständigung, und wollen die Parteien noch weitere Verhandlungen darüber führen, so werden die Schiedsrichter den Streit vor ihre Entscheidung ziehen, ob jenem das zustehe<sup>1)</sup>.

Den grössten Raum nehmen in unserer Sühneurkunde die Bestimmungen über Larrelt ein. Wir sahen aus der Urkunde vom 18. April, dass seine Gegner Ocko vorwarfen, seine Freunde hätten ihnen seit dem 25. März Larrelt abgewonnen. Ocko hatte diese Beschuldigung zurückgewiesen und bleibt auch den Schiedsrichtern gegenüber bei seiner Beteuerung, während Imelo und seine Freunde ihre Anklage offenbar nicht aufrecht erhalten können; es ist wohl nur ein Vorwand gewesen, wenn sie trotzdem behaupteten, gehört zu haben, dass Junker Ockos Freunde seit dem Montag nach Palmarum einen heimlichen Anschlag auf Larrelt im Schilde geführt hätten. Die Schiedsrichter scheinen das erkannt zu haben, sie bestimmen, dass die Kläger jene Leute, welche das Gerücht verbreitet hätten, dem Junker Ocko zu rechtlicher Verantwortung stellen sollten; könnten diese dann ihre Aussage beweisen, so soll er seine schuldigen Freunde gerichtlich bestrafen, wird jedoch niemand namhaft gemacht, so sei diese Anklage dennoch erledigt<sup>2)</sup>. Am 1. Januar 1407 war Enno Haytadisna, Häuptling zu Larrelt, gestorben<sup>3)</sup>. Nach seinem Tode muss Larrelt in den Besitz Keno ten Broks gekommen sein, dem es wieder von Enno Edzardsna entrissen wurde<sup>4)</sup>. Im Herbste des Jahres 1413 aber eroberte Keno den Besitz wieder zurück<sup>5)</sup> und übergab ihn nach geleistetem Treueid Haro, dem Bruder Häuptling Imelos von Grimersum<sup>6)</sup>.

Im Jahre 1421 tritt Haro zum ersten Mal als Häuptling von Larrelt auf, ohne dass Ocko Widerspruch erhob<sup>7)</sup>. Nach Haros Tode suchen sein Sohn Friedrich und dessen Oheim Imelo den Besitz gegen Ocko zu behaupten, und der Schieds-

<sup>1)</sup> Friedl. 336, S. 302.

<sup>2)</sup> Eb. S. 301.

<sup>3)</sup> Vgl. Friedl. 197, 205.

<sup>4)</sup> Eb. 1753, § 3.

<sup>5)</sup> Vgl. v. Bippen, Hansische Geschichtsblätter 1883, S. 53.

<sup>6)</sup> Friedl. 336: doe jonker Keno zeligheer ghedachtnisse Haren, den God ghenedich sy, Imelen broder voerscr. Lerlete dede in gunden gheloven.

<sup>7)</sup> Vgl. Friedl. 299.

spruch sichert ihnen denselben zu. Da Häuptling Imelo zu Grimersum und sein Neffe Friedrich Junker Ockos nächste Verwandte seien<sup>1)</sup> und mit Leib und Gut geholfen hätten, dass Junker Keno Larrelt gewann (also wohl im Jahre 1413), so sollen sie alles zu dauerndem erblichem Besitz behalten, was Enno Haytadisna an Erbgut innerhalb und ausserhalb Larrelts besass, und die obrigkeitliche Gewalt im Orte, jedoch ohne dass Ocko und seinen Erben daraus Schaden entstehe<sup>2)</sup>).

Ferner dürfen Imelo und Friedrich den Schlossbau, den sie in Larrelt schon begonnen hatten, vollenden oder ein neues Schloss, auch draussen vor dem Ort, errichten, wenn sie das Bollwerk, das die ganze Bauerschaft umgibt, bis nächsten Pfingsten niederlegen. Können sie sich dazu nicht entschliessen, so ist der Schlossbau einzustellen. Damit der Platz nicht allzu stark befestigt werde, so ist für die Mauern eine Dicke von vier Steinen, für den Burggraben eine Breite von vier Ruten als äusserstes Mass festgesetzt. Dagegen ist es ihnen gestattet, das Schloss mit einem Bollwerk von etwa einer halben Rute unterer und entsprechender oberer Dicke zu umgeben<sup>3)</sup>. Schloss und Dorf Larrelt sollen Ocko und seinen Erben stets offen stehen, wenn sie sie für ihre Kriegszwecke gebrauchen wollen, doch ohne Beeinträchtigung der Rechte Friedrichs, Imelos und ihrer Erben. Auch sind diese verpflichtet, mit den Bauern von Larrelt und ihren anderen Untertanen dem Aufgebot Junker Ockos und seiner Erben zu folgen gleich den andern Häuptlingen im Emslande. In der Schatzung stehen ihre Untertanen denen Ockos und Brungers von Loquard gleich<sup>4)</sup>).

So musste Ocko auf Larrelt endgültig verzichten, wenn auch seine Oberhoheit zu Recht bestehen blieb. Die Dörfer Twixlum, Geerdsweer, Folkertsweer<sup>5)</sup> und Wybelsum werden ihm jedoch zuerkannt. Wir erfahren, dass sie zu der Zeit und

---

<sup>1)</sup> Das Verwandtschaftsverhältnis wird deutlich aus dem Stamm-  
baum bei Klinkenborg, Beilage S. 2.

<sup>2)</sup> Friedl. 336, S. 300.

<sup>3)</sup> Eb. S. 300—301.

<sup>4)</sup> Eb. S. 301.

<sup>5)</sup> Geerdsweer und Folkertsweer sind von den Wellen verschlungen.  
Vgl. Houtrouw I, S. 343 und 348.

früher, als Larrelt dem Haro übertragen wurde, den ten Broks untertänig waren, und können somit schliessen, dass jener es verstanden hatte, seine Macht auch über diese Ortschaften auszudehnen. Vermutlich sah er sich als Amtsnachfolger des Häuptlings Enno Haytadisma an, der, wenn auch zu Unrecht, jene Ortschaften tatsächlich beherrscht hatte. Dass der Verzicht auf sie für die Ukenasche Partei sehr schmerzlich war, deuten die Schiedsrichter an, wenn sie es Junker Ocko und seinen Erben überlassen, dem Imelo das Anrecht auf diese Dörfer zuzugestehen, welches den Sühneleuten richtig erscheine. Der dauernde Erfolg der ganzen Sühne hing offenbar ganz besonders davon ab, dass beide Parteien sich über den Larrelter Zwist völlig verständigten. So müssen sie denn in feierlichem Eide diesen Spruch gesondert bestätigen; Imelo und Friedrich verpflichten sich sogar zur Abtretung von Hinte an Ocko, falls sie den Schiedsspruch brächen.

Einen Eindruck von der Art jener Fehden bekommen wir durch das letzte Urteil, welches zu Gunsten der Mönche des Klosters Langen<sup>1)</sup> gesprochen wird. Diese hatten sich bei Junker Ocko beklagt, dass Imelo und seine Mannen von Larrelt ihnen ihr Korn geraubt hätten. Der Spruch lautet, dass jene dem Propst und seinem Konvent zu Langen den Ersatz des Kornes bis zum 12. Mai durch eine Pfandsumme sichern sollen<sup>2)</sup>. Eine andre Erzählung ist ebenso charakteristisch. Häuptling Wiard von Uphusen berichtet im Jahre 1461, während der Fehde zwischen Junker Ocko und Focko Ukena habe der Sohn des letzteren, Uko, gegen Wiards Willen 200 Mannen nach Uphusen gebracht und eidlich beteuert, er und sein Vater würden diese 200 Knechte selbst, ohne dass jener Schaden davon haben solle, löhnen und speisen und ihm jeden etwaigen Schaden ersetzen. Dies sei jedoch nicht geschehen, sondern er habe jene 200 Knechte ein volles Jahr auf seiner Kost gehabt<sup>3)</sup>.

Es erübrigt sich noch, darauf hinzuweisen, dass Ocko sich darüber beklagt hatte, dass Focko Ukena und seine

---

<sup>1)</sup> Das Kloster Langen lag in der Gegend des jetzigen Logumer Vorwerks, südwestlich von Larrelt. Vgl. Friedl. 65, Anm. 4.

<sup>2)</sup> Friedl. 336, S. 302.

<sup>3)</sup> Friedl. 774, S. 672.



Söhne sich mit Imelo und seinen Freunden gegen ihn verbündet hätten. Dem wird von den Schiedsrichtern entgegnet, dass beide Parteien die Abmachungen halten sollen, welche der Groninger Bürgermeister Detmer Rengers und der Rathsherr Hinrich Beyer zwischen Ocko und Focko vereinbart hätten<sup>1)</sup>. Dieser Sühnebrief ist nicht erhalten. Emmius berichtet, im Jahre 1425 hätten die genannten zwei Männer einen Vergleich über den Erbanteil der Hebe und über ihre Mitgift vermittelt, welche ihr an Höfen in der Nähe Oldersums aus dem Besitze der ten Broks zustand. Er fügt hinzu, dass er dies zwar nirgends aufgezeichnet finde, dass er aber gute Gründe für seine Annahme habe<sup>2)</sup>. Weiterhin berichtet er den obigen Entscheid, durch welchen jener Ausgleich wieder bestätigt worden sei<sup>3)</sup>. Emmius verknüpft jedoch irrtümlich die Oldersumer Frage mit der Erbschaftsauseinandersetzung, wenn er meint, dass Oldersum als Mitgift Hebes an Uko Fockena gekommen sei. Es war vielmehr Focko Ukena zur Verwahrung übergeben worden.

Wenn Ocko dem Focko aus seinem Bündnis mit Imelo einen Vorwurf macht unter Bezugnahme auf jene früheren Abmachungen, so müssen diese die Verpflichtung enthalten haben, gegen Ocko keine feindseligen Bündnisse einzugehen. Emmius berichtet das Einschreiten jener Groningischen Abgesandten zum Jahre 1425, wie mir scheint, mit Recht. Dass es nach dem 10. November 1424 erfolgte, liegt auf der Hand. Als am 14. Februar 1425 Focko Ukena und Sibet von Rüstingen sich gemeinsam in den Schutz des Bischofs von Münster begaben, da war es höchste Zeit zur Gegenwehr. Am 22. März kam jenes Bündnis zustande, welches sich be-

---

<sup>1)</sup> Friedl. 336, S. 301–302.

<sup>2)</sup> Emmius S. 294: *Quod cum animadvertissent Groningenses . . . missis legatis Detmaro Rengero consule et Henrico Beyero senatore . . . in concordiam eos reduxere. Ea in compositione de Hebae patrimonio transactum dotemque ei ex Broecmeriorum rebus in praediis circum Oldershemum (nam multa illic utraque in Amasi ripa istius familiae erant) esse constitutam, quamquam diserte scriptum nusquam legi, tamen ex plurimis rationibus compertum pene habeo.*

<sup>3)</sup> Eb. S. 296: *ea compositio rata sanctaque sit, quam Ditmarus Rengerus et Henricus Beijerus arbitri mandato senatus Groningani pridem inter eos confecere.*

sonders auch gegen Hisko richtete. Damals mag es Ocko gelungen sein, die Intervention Groningens gegen Focko zu veranlassen, welche diesen zu der Verpflichtung nötigte, weitere Bündnisse gegen Ocko zu unterlassen. Dass Sibet von Rüstringen vorerst eine auffallende Neutralität wahrte, ist bezeichnend genug. Und dennoch waren die Gegensätze da, sie traten in dem Konflikt mit Imelo und Friedrich scharf hervor und wurden auch durch den richterlichen Ausgleich vom 5. Mai keineswegs beseitigt.

#### § 8. Anschluss der Ukenaschen Partei an Bischof Heinrich von Münster; ihre drohende Haltung.

Schon am 19. Juni finden wir Focko Ukena wieder eng mit Imelo verbündet, ihnen haben sich Sibet von Rüstringen und Enno Edzards von Greetsiel angeschlossen<sup>1)</sup>. Alle vier Häuptlinge, denen noch Fockos drei Söhne zuzurechnen sind, erneuern den am 14. Februar des vorigen Jahres geschlossenen Vertrag mit Bischof Heinrich und dem Stift zu Münster; sie werden seine und des Stiftes Vasallen und geloben ihm Treue und Huld. Der Bischof hebt hervor, dass die Häuptlinge dem Stifte treue Dienste geleistet hätten, und erkennt damit die seit Jahresfrist verfolgten Bestrebungen der Ukenaschen Partei an, welche ja wesentlich die Aussicht förderten, dem münsterschen Propste Hisko Emden wieder zu verschaffen. Bischof Heinrich und das Stift geloben, die genannten Häuptlinge zu verteidigen, zu schützen und Tagfahrten für sie zu halten, wenn jemand sie oder ihr Land überfallen und ihnen Unrecht zufügen wollte<sup>2)</sup>.

So bereiten sich offenbar kriegerische Ereignisse vor, der Gedanke eines feindlichen Ueberfalles scheint keiner Partei mehr fern zu liegen. In Voraussicht der nahenden Wirren versichert sich Häuptling Imelo noch einmal der Treue und Zuverlässigkeit seiner Untertanen. Am 18. Juli werden die gegenseitigen Verpflichtungen urkundlich festgelegt und be-

---

<sup>1)</sup> Merkwürdiger Weise fehlt in der Vertragsausfertigung der Häuptlinge Ennos Name. Vgl. Friedl. 339.

<sup>2)</sup> Friedl. 338.

schworen. Während Imelo den Bauerschaften Grimersum, Wirdum und Jennelt Schutz und Freiheit zusichert<sup>1)</sup>, erkennen sie seine herrschaftliche Oberhoheit an und versprechen, bei der Herstellung eines Burggrabens und der gehörigen Befestigung und Instandsetzung des Grimersumer Schlosses zu helfen, um bei einem feindlichen Angriff sich und die Häuptlingsfamilie wirksam verteidigen zu können. Auch sollen die Bauern der drei Dörfer, ein jeder nach Vermögen, zugerittene Hengste, Harnisch und Armbrust mit Zubehör halten, und sie geloben Imelo und den Seinen zu ihrer aller Besten stets treue Heeresfolge zu leisten<sup>2)</sup>.

---

## Zweites Kapitel.

### Das Treffen bei Detern. 1426 September 27.

---

#### § 1. Die Quellenberichte.

Die Ukenasche Partei war offenbar wohl gerüstet und einem Angriff scheinbar nicht abgeneigt. Dennoch nahmen die Dinge eine andere Wendung, indem Ocko seine auswärtigen Freunde um Hilfe anging und seinerseits die Entscheidung der Waffen herbeiführte.

Die wichtigste gleichzeitige Quelle, die bremische Chronik von Rynesberch und Schene, berichtet Folgendes: „Im Jahre 1426, am Mittwoch vor Michaelis, also am 25. September, brach Erzbischof Nikolaus von Bremen mit 5 Landesherren und wohl mit 600 Rittern und Knechten, Schützen und Fussgänger ungerechnet, nach Friesland auf und lagerte sich bis zum Freitage, dem Cosmas- und Damianustage, also bis zum 27. September, vor Detern. Da brach eine Panik unter ihnen

---

<sup>1)</sup> Vgl. Friedl. 341.

<sup>2)</sup> Eb. 340.



aus, sodass sie die Flucht ergriffen. Hätten sie da die „Buden“ <sup>1)</sup> nicht verbrannt, so wäre ihnen die Flucht wohl gelungen. Aber als die Friesen den Brand sahen, da merkten sie, dass jene flüchteten, und rannten hinzu. Die Friesen waren anfangs noch nicht 50 Mann stark, vor denen all diese Herren und Edelleute flohen. Wenn 10 oder 20 einen Friesen hätten halten können, so hätte es keine Not gehabt. Es wurden gefangen der Erzbischof Nikolaus, der einen Hieb quer über den einen Oberschenkel erhielt, Junker Johann von Hoya, Graf Erichs Sohn, Ritter Heyneke von Alten und viele andere Edelleute. Es fielen dort Junker Kurd von Diepholz, Johann von Rietberg und viele andere Edelleute. Junker Dietrich von Oldenburg dagegen und der Graf von Teklenburg kamen zur rechten Zeit davon. Dieser Zug war unternommen worden, um dem Junker Ocko, dem Sohne Kenos, Hülfe zu bringen gegen Focko Ukena, der ein Knecht Kenos gewesen war. Und die Gemahlin Ockos war eine Tochter des Junkers Moritz von Oldenburg, und ihre Mutter war eine Schwester der Herzöge von Braunschweig <sup>2)</sup>.“

<sup>1)</sup> „Buden“ sind die in der Nähe der Burg erbauten Wohnungen: sie werden in früheren mittellateinischen Quellen als oppidum in Gegensatz gestellt zur urbs, vgl. Widukind, Res gestae Saxonicae I. III. c. 45.

<sup>2)</sup> Der Text lautet bei Lappenberg S. 152: „In deme jare des Heren 1426, des midwekens vor sunte Michelesdage, do reysede in Vreschlant die ercebisfscup Nicolaus mit vyff landesheren unde wol myt 600 ritteren unde knechten, ane scutten unde votlude, unde legherde sick vor Deterden wente to deme vridaghe, do was it sunte Cosmas unde Damianes dach. Do wart en een anxt gemaket, so dat sie vluchtich wurden. Wo sie do die buden nicht en hedden gebrant, so hedden sie alto male wol en wech gekomen; men do die Vresen den brand seghen, do proveden sie, dat sie vluchtich weren, unde renneden do to. Der Vresen en was vor dat erste nicht vefftich, dar alle desse heren unde guden lude so sere vor vlou. Wo teyne edder twintich dorsten enen Vresen gheholden hebben, so ne hedde des alto male neen noot ghewesen. Dar wart ghevangen: die ercebisfscup Nicolaus unde dwers over dat ene dee gehouwen, juncher Johann van der Hoygen, greven Ericks sone, her Heyneke van Alten, ritter, unde vele anderer guden lude dar tho. Dar wurden dot gheslaghen die edele juncher Curd, here to Depholte, unde juncher Johan van Redberghe, unde vele anderer guden luden. Unde juncher Diderick van Oldenborch unde de greve van Tekenenborch, die quemen to guden tiden en wech. Desse reyse was up ghelecht, dat men juncher Ocken Kenen sone wolde hulpe dan hebben teghen Focko Uken, die sines vader knecht

Die Bremer Bischofschronik des Heinrich Wolters bringt nur einen Auszug, beziehungsweise eine Uebersetzung des Rynesberch-Schene. Statt 1426 gibt sie 1425, was sich als Schreib- oder Druckfehler erklärt; sonst stimmen ihre Angaben durchaus mit denen Rynesberch-Schenes überein<sup>1)</sup>.

Die „friesische Chronik“, die Ehrentraut im 1. Bande seines friesischen Archivs S. 316—331 unter diesem Namen veröffentlicht hat, ist in Wirklichkeit eine bremische Chronik, welche die Beziehungen zu den Friesen besonders eingehend berücksichtigt<sup>2)</sup>. Ueber ihren engen Zusammenhang mit Rynesberch-Schene kann kein Zweifel sein; ganze Partien stimmen wörtlich überein. Sie enthält aber belangreiche Zusätze, die offenbar auf alte, gute Quellen zurückgehen, obwohl die Handschrift dieser „friesischen Chronik“ erst der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts entstammt.

Es heisst dort zunächst, dass Focko Ukena den Feind an der Landesgrenze erwartete, ihm aber den Eintritt nicht wehren konnte. Er zog sich zurück; die Feinde folgten ihm und lagerten sich vor Deteren. Letzteres bedauert der Bericht-erstatte und meint, wenn die Herren sich nicht vor Deteren gelagert hätten, sondern den Friesen ins Land hinein bis Aurich und Ockenburg gefolgt wären, so würde das Land ihr gewesen sein<sup>3)</sup>. Diese Nachricht bestätigt der zeitge-nössische Biograph Arnold Krevelds, indem er berichtet, dass Ockos Gemahlin Enghelberg, sonst Ingeborch genannt, auf der Burg Aurich wohnte, um deretwillen Erzbischof Nikolaus gegen Focko Ukena ins Feld gezogen sei<sup>4)</sup>.

hedde wesen. Unde juncher Ocken frouwe was juncheren Mauricies dochter van Oldenborch, unde ere moder was der hertoghen suster van Brunswyc.“

<sup>1)</sup> Vgl. Meibom S. 73—74.

<sup>2)</sup> Vgl. Ehmck, Bremisches Jahrbuch I, S. 256.

<sup>3)</sup> Ehrentraut S. 329: Disse vorgeschreven heren quemen mit machte in to dem lande, dar Focke Uken gegenwardich was mit syner macht, und konde do dat nicht weren, sunder wart fluchtich, und dysse heren mit alle den guden luiden toegen ene na, und legerden syk vor Deterden. Hedden se syck dar nicht voer gelegert, unde hedden den Fresen vorth gefolgt mit mode in tho dem lande, wente to Aurick und Ockenborch, so hedde mit gots hulpe dat lant ere gewesen.

<sup>4)</sup> Emder Jahrbuch II, H. 2. S. 77: Itaue sic turbata Frisia, quam prius fuerat quietā, Frisonibus Fockoni adherentibus et Teutonicis Ockoni

Welch günstige Aussichten sich den Verbündeten boten, wenn sie nach Aurich vorgedrungen wären, erhellt auch aus der Nachricht des Schiphower, dass Dietrich Bardewisch oldenburgischer Drost auf der Burg zu Aurich war und am Michaelistage (Sept. 29), dem dritten Tage nach der Gefangennahme des Erzbischofs, einen Haufen von 450 Friesen schlug und 340 gesattelte Pferde erbeutete, unter denen auch die bei Detern den Erzbischöflichen abgenommenen waren<sup>1)</sup>. Das unten mitgeteilte Regest berichtet<sup>2)</sup>, dass schon in der Woche zwischen dem 8. und 15. September die Freunde Ockos und des Erzbischofs in Friesland der Partei des Ukena wohl 200 Mann getötet, 80 gefangen und 60 Pferde genommen hätten. Ockos Partei hatte also dem Eingreifen des Erzbischofs schon kräftig vorgearbeitet, sodass es für die Verbündeten von grösster Bedeutung war, sich mit ihr zu vereinigen.

In zwei weiteren Zusätzen berichtet die friesische Chronik, dass die Friesen, als das gegnerische Heer von Detern floh, im Moore an 100 Mann ohne die Buben erschlagen hätten, dass aber mit Dietrich von Oldenburg und dem Grafen

---

*auxilium prebentibus propter Enghelbergem, illustrem uxorem Ockonis, ... Quo facto predicta Enghelbergis illustris et devota domicella in castro Aurike residens . . .*

<sup>1)</sup> Meibom S. 169: Didericus Bardewische praefatus fuit dapifer super castrum Auricke. Iste idem Didericus tertia die post captivitatem praedictorum dominorum videlicet in festo Michaelis archangeli cum suis sequacibus captivavit et prostravit 450 Frisones et obtinuit equos sellatos 340, cum quibus erant equi dominorum, quos ipsi prius captivaverunt.

<sup>2)</sup> Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück I, S. 323, Anmerkung 1, verweist auf ein Schreiben Kords von Diepholz an die Stadt Osnabrück im Stadtarchiv. Der dort angeführte Brief ist nach einer Mitteilung des königlichen Staatsarchivs zu Osnabrück verloren. Aber ein Regest jenes Schreibens befindet sich in dem im Staatsarchiv zu Osnabrück aufbewahrten Nachlass Stüves unter A<sup>1</sup>. Es lautet: „1426, vigilia Matthei (= 20. September). Cord von Diepholz an den Rat: Er habe schon vor des Rats Schreiben mit Giseke Knigge gesprochen und wolle jetzt versuchen, sie zu schicken. Auch wolle er den nächsten Dienstag (= 24. September) mit seinen Freunden Detern bestelen (= mit Besatzung versehen) und hoffe das zu gewinnen und dann in Vresch (Friesland) zu ziehen. — Auch, gute Freunde, haben unsere Freunde in Vresch (sic) Focken abgeschlagen wohl 200 Friesen und 80 gefangen und 60 Pferde gewonnen in der vergangenen Woche.“



von Teklenburg, welche Rynesberch-Schene nennt, auch Dirick Klenkock und mehr als 100 Mann zuerst über das Moor zurückgekommen und deshalb gerettet worden seien<sup>1)</sup>. Endlich fügt diese Chronik dem Texte Rynesberch-Schenes eine Schilderung ein, wie die Edelleute auf nassen Wegen in das Land zogen, wie sie nass und kalt waren, als sie sich vor die Feste Deteren legten, wo sie eine ganze lange Nacht bei den Pferden stehen mussten. Auch habe es an Nahrungsmitteln gefehlt, welche zu spät gekommen oder ganz ausgeblieben seien, obwohl sie viel Geld gekostet hätten, sodass man zum Teil deshalb den Rückzug habe antreten müssen, weil das Heer teilweise seit drei Tagen Speise und Trank entbehrt hätte<sup>2)</sup>. Diese Nachricht von dem Missgeschick, das über der Fourage des erzbischöflichen Heeres gewaltet hat, bestätigt die Lebensbeschreibung Arnold Krevelds. Sie erzählt, dass Focko Ukena das feindliche Heer angriff und besiegte, da der Erzbischof nicht sofort in Friesland einbrechen konnte, weil das Heer an Nahrungsmitteln Mangel litt, deren Zufuhr sich verzögert hatte, und durch Hunger von Kräften kam<sup>3)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Ehentraut S. 329: De Fresen sloegen wol by 100 ane jungen im more. Dar quemen wech juncker Dirick van Oldenborch und de greve van Tekeneberch, Dirick Clenkock mit alle den eren, der was meer wen 100; de by den ersten aver dat moer quemen, de quemen to guder tidt wech.

<sup>2)</sup> Ehentraut S. 329/330: Ock schal men weten, dat de guden luide woeden in to dem lande, weren nat und kolt und leden syck do vor dat slott Deterdenn und mosten do staen de langen nacht by den peerden und vorfroeren do so sere; ock wart ene nicht tho etende, unde de spise wart vorspadet und vorsuimet, de groth gelt hadde gekostet, und mosten eynn deel ruimen, wente se hadden ein deel in dem drudden dage nicht gegeten ofte drunckenn.

<sup>3)</sup> Emden Jahrbuch II, H. 2. S. 77: Et quia idem archiepiscopus Frisiam statim irrumpere non potuit et ex dilacione, victualibus deficientibus et ad asportandum tardatis, ex eorum penuria universus exercitus fame in viribus defecit, hoc cognito apud Frisones Focko cum eisdem in ipsum exercitum irruit . . .

# Inhaltsübersicht der ganzen Abhandlung.

---

## Einleitung.

### Teil I.

#### Die Fehde zwischen Ocko ten Brok und Focko Ukena, 1424—1427.

Kap. I. Die beginnende Auflehnung gegen die Machtstellung Ocko ten Broks, 1424 November 10. bis 1426 Juli 18.

- § 1. Focko Ukena erkennt Ocko ten Brok als seinen Lehnsherrn an.
- § 2. Bischof Heinrich von Münster auf Fockos Seite. Entfremdung Sibets und Ockos.
- § 3. Die Kankenass schwanken zwischen den beiden Parteien.
- § 4. Bündnis Ockos mit Groningen, Hunsingo und Fivelgo.
- § 5. Rüstungen der Gegner Ockos.
- § 6. Verabredung eines Ausgleichs.
- § 7. Tagfahrt vor dem 5. Mai 1426, wahrscheinlich in Groningen.
- § 8. Anschluss der Ukenasschen Partei an Bischof Heinrich von Münster; ihre drohende Haltung.

Kap. II. Das Treffen bei Detern, 1426 September 27.

- § 1. Die Quellenberichte.
- § 2. Der Hergang.
- § 3. Die bisherige Darstellung.

Kap. III. Der Ausgang der Fehde, 1426 September 29.  
bis 1427 Oktober 27. oder 28.

- § 1. Weitere Kämpfe; Esens, Vrijade, Groningen, Burg Ockos.
- § 2. Erfolgreicher Vermittlungsversuch der Hansestädte.
- § 3. Bündnis Ockos mit Dietrich von Oldenburg, Bremen, Groningen und den Ommelanden.
- § 4. Tagfahrt auf der Jahde, vom 6. bis zum 10. Juni 1427.
- § 5. Die Freilassung Hinrich von Bruggens aus der Gefangenschaft.
- § 6. Neue Tagfahrt; kostenlose Freilassung des Erzbischofs Nikolaus.
- § 7. Kämpfe in den Ommelanden; Sühne zwischen Groningen und der Ukenaschen Partei.
- § 8. Weitere Reibungen zwischen Focko Ukena und Ocko ten Brok.
- § 9. Neues Bündnis der Ukenaschen Partei mit Bischof Heinrich von Münster.
- § 10. Die Schlacht auf den Wilden Aeckern, 1427 Oktober 27. oder 28.

## Teil II.

### Die Rechte der Häuptlinge.

- § 1. Fünf Verträge.
- § 2. Der Häuptling als Grundbesitzer.
- § 3. Öffentlichrechtliche Abgaben.
- § 4. Der Häuptling als Richter.
- § 5. Deich- und Sielgerichtsbarkeit.
- § 6. Der Häuptling als Führer des bewaffneten Aufgebots.
- § 7. Die Polizeigewalt.
- § 8. Das Geleitsrecht.
- § 9. Das Zollrecht.



- § 10. Das Strandrecht.
- § 11. Das Anrecht an gefundenem Gut.
- § 12. Das Münzrecht.
- § 13. Das Patronatsrecht.
- § 14. Die dauernde Vorzugsstellung der Häuptlinge.

### Teil III.

Erste Beilage: Verzeichnis des Schadens, den Wildeshauser Bürger am 27. September 1426 bei Detern erlitten haben.

Zweite Beilage: Berührungspunkte zwischen Beningas Chronik und der Vita Arnoldi Kreveldensis.

Dritte Beilage: Verzeichnis der in Ostfriesland bis zum Jahre 1464 auftretenden Häuptlinge.

Vierte Beilage: Die Gruppierung der Ortschaften nach dem frühesten Auftreten ihrer Häuptlinge.

Zwei Karten in vierfacher Verkleinerung:

- 1) Skizze der Deterner Schanze, etwa aus der Mitte des 17. Jahrhunderts.
- 2) Die Gegend zwischen Detern und Apen, eine Zeichnung des Ingenieurs Hinrich zum Boxtart vom 20. Juli 1630.



Als Sohn des lutherischen Pastors J. H. Pauls wurde ich, Theodor Pauls, am 10. Januar 1885 zu Grossefehn in Ostfriesland geboren. Ostern 1897 trat ich in die Untertertia des Gymnasiums zu Aurich ein und bestand Ostern 1903 die Reifeprüfung. An den Universitäten Halle, Heidelberg, Göttingen und Berlin lag ich dem Studium der Philosophie, der Geographie und der Geschichte ob und besuchte die Vorlesungen und zum Teil die Uebungen der Historiker Brode, Droysen; Hampe, Marcks; Brandi, Busolt, M. Lehmann, W. Stein; Hintze, Lenz, E. Meyer, D. Schäfer, Tangl. An erster Stelle schulde ich Herrn Geheimen Regierungsrat Prof. Dr. Dietrich Schäfer für immer freundliche Förderung, besonders auch bei Abfassung dieser Arbeit, dauernden Dank. Herrn Prof. Dr. Hintze danke ich für gef. Uebernahme des Korreferates. Die Promotionsprüfung bestand ich am 19. Dezember 1907.

